

Wollte man nur die Festsetzung einer Nachtruhe, so würde das bedeuten, daß die übrigen Stunden Arbeitszeit sind — ein absolutes Novum in der Gesetzgebung. Wäre es nicht beschämend, wenn eine vom Gesetzgeber vorgegebene Arbeitszeit nicht durchgeführt werden könnte? Man möge es nur einmal versuchen; es geht.

Die Festsetzungen über Freizeit und Urlaub befristeten keineswegs. Das Gesetz muß auch in dieser Beziehung Verbesserungen bringen. So auch soweit der Schlafraum in Frage kommt; die Verhältnisse, wie sie zurzeit liegen, sind einfach unetraglich.

Ganz allgemein sei schließlich noch folgendes gesagt:

Wenn man bedenkt, daß nach der letzten Berufszählung im Jahre 1925 1 016 022 Hausgehilfinnen in Beschäftigung waren, dann ist es bedauerlich, daß nur ein Bruchteil der Hausgehilfen befragt werden konnte. Dieser Umstand verbietet es dann aber auch, allgemeine Rückschlüsse aus dem Ergebnis der Erhebung zu ziehen. Die Tatsache, daß lediglich organisierte Hausfrauen und Hausgehilfen über die Verhältnisse in der Hauswirtschaft berichtet haben, bezeugt zu dem Schluß, daß in der übergroßen Zahl der Haushaltungen immer noch Zustände vorherrschen, die das Licht der Deffenlichkeit scheuen und die unsere Forderungen auf gesetzlichen Schutz der in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen gerechtfertigt erscheinen lassen. Zurzeit ist es doch noch immer so, daß unter Ausnutzung der Notlage der Hausgehilfen Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die jedes soziale Verständnis vermissen lassen. Hier Wandel zu schaffen muß die vornehmste Aufgabe der gesetzlichen Körperschaften sein.

Mittelalter

Das „gute alte patriarchalische Verhältnis“, das angeblich zwischen Hausfrau und Hausgehilfin besteht, wird mitunter in recht eigenartiger Weise illustriert. Einige Vorkommnisse aus jüngerer Zeit lästern bligartig den Schleier und zeigen uns, daß die soviel gepriesene „friedliche“ Häuslichkeit manchmal eine wahre Hölle für die Hausangestellten ist.

So hatte sich kürzlich das Schöffengericht in Stuttgart mit den Ausschreitungen zu beschäftigen, die von einer angeblich gebildeten Hausfrau gegen eine unerfahrene und wehrlose Hausangestellte begangen wurden.

Die Frau des Gewerbeschuldirektors Schiedt, also eines akademischen Beamten, hatte ihre Hausangestellte, die aus einer ländlichen Gemeinde im Oberamt Tübingen stammte, monatelang in unerhörter Weise mißhandelt. Frau Schiedt wurde beschuldigt, diesem Mädchen, das trotz ihrer zwanzig Jahre sehr schwächlich war, Schläge mit dem Besen, einem Schürhaken, Spazierstöcken, mit der Faust, mit einem Nachtgeschirr und mit der flachen Hand versetzt zu haben, und dies alles wegen geringfügiger Kleinigkeiten, wie solche bei einem unerfahrenen jungen Mädchen vorkommen können. Außerdem wurde das Mädchen gewürgt und mit dem heißen Bügeleisen absichtlich verbrannt, so daß man noch nach Wochen, ja selbst nach Monaten, die Spuren dieser rohen Mißhandlungen am ganzen Körper sehen konnte.

Fast täglich wurde das Mädchen ins Gesicht geschlagen, so daß es aus der Nase blutete.

Einmal schlug diese gebildete Frau ihre Hausangestellte derartig unter das Kinn, daß das Blut aus dem Munde strömte.

Das bedauernswerte Mädchen konnte nichts rasch genug fertigmachen. Alles ging der „gnädigen Frau“ zu langsam. Und so schrieb die „gnädige Frau“ für jede einzelne Arbeit eine bestimmte Minutenzahl vor, in der sie beendet sein mußte. Wenn das Mädchen seine Arbeit nicht zur vorge schriebenen Zeit beendigte, hagelte es jedesmal barbarische Schläge.

Begegnete die „Gnädige“ dem Mädchen im Flur, so schlug sie es ohne jede Ursache mit dem Kopf gegen die Wand.

Als einmal der Teppich nicht schnell genug gereinigt war, stieß sie den Kopf des knieenden Mädchens auf den Boden.

Ein andermal zerbrach diese Frau das leere Nachtgeschirr auf dem Rücken des Mädchens. Das Mädchen war schließlich derart verschüchtert, daß ihm nichts mehr am Leben lag. Als es in einem Falle der Verzweiflung das Haus fluchtartig verlassen wollte, drohte Frau Schiedt dem Mädchen mit der Erziehungsanstalt, mit dem Zuchthaus und mit der Polizei.

Vor Gericht konnte sich Frau Schiedt an die meisten Vorfälle überhaupt nicht erinnern. Sie stritt sie glattweg ab; dafür stellte sie das Mädchen als gewalttätig, verlogen und unfähig hin. Im Gegensatz hierzu standen die Briefe, die Frau Schiedt in der Zeit dieser Mißhandlungen an die Mutter des Mädchens geschrieben hatte. Sie waren voll des Lobes, wie anständig und willfährig die Tochter sei. Es wurde in diesen Briefen auch immer versichert, daß die Tochter in guten Händen sei. Sie habe sie ins Herz geschlossen und hoffe, daß es ihr mit „Gottes Hilfe“ gelingen würde, aus ihr ein tüchtiges Mädchen zu machen.

Ein Apotheker, bei dem die Schwester des Mädchens schon sechs Jahre in Stellung ist, hatte die Stelle bei der Angeklagten vermittelt.

Er war es auch, der sie einmal besuchte, wobei ihm der Zustand des Mädchens sofort auffiel. Doch hatte das Mädchen nicht den Mut, ihm die brutale Behandlungsweise einzugestehen, die sie täglich erdulden mußte. Erst als am nächsten Tag die Schwester selbst kam, wurde es offenbar, in welchen „guten“ Händen sich das Mädchen befand. Gerade an diesem Tage hatte die Angeklagte wieder wegen einer geringfügigkeit dem Mädchen den Kopf mit großer Wucht auf den Boden gestoßen, so daß es davon lange Zeit ganz benommen war. Die Schwester bemerkte bei ihrem Besuch sofort, daß das Mädchen seelisch und körperlich völlig heruntergekommen war. Sie stellte u. a. fest, daß Vina in kurzer Zeit zwanzig Pfund an Körpergewicht verloren hatte. Die resolute Schwester erstattete daraufhin sofort Strafanzeige.

In der gerichtlichen Verhandlung entschuldigte sich die Frau Gewerbeschuldirektor schließlich mit Nervosität. Ihr Gatte stellte ihr das Zeugnis aus, daß sie „furchtbar gutmütig“ sei. Der Staatsanwalt, der übrigens mitteilte, daß auch schon die Vorgängerin der mißhandelten Hausangestellten von Frau Schiedt des öfteren geschlagen worden war, beantragte die unerhört milde Strafe von 300 Mk., auf die dann auch das Gericht erkannte.

Wir sind der Meinung, daß in diesem Falle eine längere Gefängnisstrafe nicht nur voll verdient, sondern sogar sittlich notwendig gewesen wäre, um gegenüber den Herrschaften, die das Verhältnis zu ihren häuslichen Angestellten ähnlich auflassen wie Frau Schiedt, ein für allemal ein Warnungssignal aufzurichten.

Als ein nobler Arbeitgeber entpuppte sich auch ein Gutsbesitzer in Radmeritz bei Görlitz. Dieser beschäftigte seit einigen Jahren eine ledige 60jährige Frau als Hausgehilfin. Der armen Frau war es in ihrem Leben noch nie gut gegangen; mit ihrer Verbindung zu dem Bauern kam sie aber vom Regen in die Traufe, besser gesagt, vom Menschen zu Unmenschen. Als die Hausgehilfin eines Tages krank wurde, lud sie der „Dienstherr“ bei bitterster Kälte ohne Decke auf einen leichten Wagen und brachte sie zu Verwandten nach Leuba. Die lieben Verwandten weigerten sich jedoch, die Kranke aufzunehmen. Also ging die Fuhr wieder zurück. Der Wagen hatte mit der bemitleidenswerten alten Arbeiterin bereits dreiviertel Stunden in einer zugeeigneten Durchfahrt vor dem Hause des unmenschlichen Landwirts gestanden, als sich eine Krankenschwester der Hilfsbedürftigen erbarmte. Bei der Untersuchung der Kranken wurde festgestellt, daß der Körper total verschmutzt und die Haut mit einer Drekruste überzogen war, die nur mit Mühe entfernt werden konnte. Der Körper wies auch Spuren von Mißhandlungen auf. Die Kranke beteuerte, daß sie geschlagen worden sei und daß sie, um satt zu werden, unbemerkt Kartoffeln aus dem Schweineimer habe essen müssen; das Essen am Tische sei ihr nicht gestattet worden. Sie mußte sich mit ihrem Ehnopf in den Hausflur oder an eine andere Stelle setzen, um ihr lärgliches Brot einzunehmen. Was geschieht mit diesem noblen Arbeitgeber?

Eine bestialische Rohheit war es, wegen der in Pfaukwarren der Besitzer J. mit seinem Sohne verhaftet und in das Gefängnis nach Hendeckung transportiert worden ist. Beide haben die Hausangestellte A. B., die bei ihnen in Stellung war, in unerhörtester Weise mißhandelt. Während der Besitzer selbst mit einem Forkenstiel auf das Mädchen einschlug, versetzte der Sohn ihr mehrere Schläge mit einem Kammendeckel auf den Kopf, so daß die B. blutüberströmt zusammenbrach und ins Krankenhaus geschafft werden mußte.

Bis ins Innerste erschüttert sehen wir vor solchen Begebenheiten, die an die dunkelste Zeit des Mittelalters erinnern. Wir fragen: Wer schützt die wehrlosen Hausangestellten vor solchen Sklavenhaltungen? Es liegt uns fern, aus den vorstehend geschilderten Vorkommnissen allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen. Wir glauben gern, daß Robeitsakte gegen Hausangestellte Einzelercheinungen sind. Nichtsdestoweniger genügen aber auch solche Einzelercheinungen, um unsere Forderung auf Haushaltskontrolle durch behördliche Organe gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Daneben müssen allerdings auch unsere Kolleginnen Hausangestellte alles daran setzen, um solche mittelalterlichen Zustände zu beseitigen. Sie können dies, indem sie sich ihrer zuständigen Organisation, dem Zentralverband der Hausangestellten, anschließen. Die Organisation ist der Schutz, dessen sie bedürfen, um sich ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.

Säume nicht

sofort bei deiner Ortsverwaltung die

**Geschichte des Deutschen
Verkehrsbundes**

zu bestellen!

Ein kostbares Geschichtswerk,
das jede Kollegin und jeder Kollege besitzen muß.

Die Hausangestellte in die Nacht hinausgeworfen

Direktor Aldenhoff, der dem Betrieb der A.G. in Hennigsdorf vorsteht, hatte eines Abends einige Gäste im Hause. Er klingelte dem Mädchen, das die Gäste bedienen sollte, aber die Hausangestellte war nicht da. Sie hatte schon am Vormittag der Frau Aldenhoff mitgeteilt, daß sie am Abend ins Theater gehen möchte, weil sie von einem Bekannten eine Eintrittskarte erhalten hatte. Da der Angestellte ein Ausgang in der Woche zusteht und da Frau Aldenhoff die Mitteilung von dem beabsichtigten Theaterbesuch schweigend entgegennahm, dann ausging und um 7 Uhr abends noch nicht zurückgekehrt war, nahm das Mädchen an, daß ihrem Ausgang nichts im Wege stände. Sie wußte nicht, daß am Abend Gäste kommen würden, sonst hätte sie die Theaterkarte verfallen lassen und wäre zu Hause geblieben. Hatte sie doch während ihrer zweijährigen Tätigkeit im Hause des Direktors ihre eigenen Wünsche immer zurückgestellt, wenn die Herrschaft ihrer bedurfte. Aber jetzt hatte die Angestellte das volle Bewußtsein, den Abend frei bekommen zu haben. Sie ging also um 7 Uhr fort, als weder Herr und Frau Aldenhoff noch irgendein Gast im Hause war.

Nach Theaterstich kam die Angestellte zurück. Die Hintertür, zu der sie einen Schlüssel hatte, ließ sich nicht öffnen, weil man das Schlüsselloch von innen verstopft hatte. Sie ging die Bordertreppe hinauf und klopfte an die Wohnungstür, weil die Klingel abgestellt war. Der Direktor rief, ohne die Tür zu öffnen: „Was wollen Sie!“ Das Mädchen flehte: „Bitte, Herr Direktor, lassen Sie mich doch hinein.“ Doch der Direktor rief zurück: „Sie sind ohne Erlaubnis ausgegangen, Sie kommen nicht hinein.“ Damit entfernte er sich. Das Mädchen klopfte nochmals. Da öffnete Direktor Aldenhoff die Tür, stieß das Mädchen mit einem Faustschlag zurück und rief: „Sie bleiben draußen.“

Der so brutal ausgeperrten blieb nichts anderes übrig, als die kalte Winternacht — es war am 16. Januar — frierend auf der Treppe zuzubringen. Erst am Morgen konnte sie sich in der Wohnung des Hausmeisters aufwärmen. Dann ging sie zur Polizei und fragte, was sie in ihrer Lage tun könne. Man bedauerte, ihr nicht helfen zu können, es handelte sich um einen privaten Rechtsstreit, in den sich die Polizei nicht einmischen dürfe, zuständig sei hierfür das Arbeitsgericht. Auf ihre Bitte ging ein Beamter mit, damit sie ihre Sachen ungestört abholen konnte. Bei dieser Gelegenheit verlangte Frau Aldenhoff, das Mädchen solle ein Hauskleid herausgeben, dessen Stoff die Angestellte Weihnachten 1927 als Geschenk erhalten, aber auf ihre eigenen Kosten hatte machen lassen. Das Mädchen erklärte sich zur Herausgabe bereit, falls ihr der Schneiderlohn erstattet werde. Davon wollte aber die Dame nichts wissen, also blieb das Kleid in den Händen der Angestellten.

Beim Arbeitsgericht forderte die hinausgeworfene Bezahlung der Kündigungszeit. Der Vertreter des Direktors Aldenhoff fragte hochfahrend:

„Wieso denn? Sie hatte keinen Grund, den Dienst zu verlassen, denn Herr Aldenhoff hat sie nicht mit der Faust gestoßen, sondern nur eine feine Worte betragende Handbewegung gemacht. Sie ist auch nicht entlassen, sondern Herr Aldenhoff hat sie nur als Strafe für ihr Ausgehen an einem Abend, wo er Gäste hatte, für eine Nacht ausgeperrt. Sie hätte doch am folgenden Tage wieder ihre Arbeit verrichten können.“ (1)

Weiter machte der Vertreter des Beklagten eine Gegenrechnung auf. 50 Mk. verlangte er für Geschirr, das im Laufe der Zeit unter den Händen der Klägerin zerbrochen sei. Diese Forderung wurde natürlich vom Gericht als unzulässig erklärt.

Schließlich wurde auf Anraten des Vorsitzenden ein Vergleich formuliert, wonach die Klägerin 50 Mk. erhalten soll. Der Vertreter des Beklagten behielt sich aber vor, den Vergleich zu widerrufen.

Will sich Direktor Aldenhoff vielleicht in aller Form verurteilen lassen? Moralisch verurteilt ist er bereits, denn vom Nichtertisch, besonders von der Arbeitserbeisitzerin, ist dem Vertreter des Beklagten mit aller Deutlichkeit zu verstehen gegeben, daß man ein Mädchen, das sich zwei Jahre im Haushalt bewährt hat, nicht so behandeln darf, wie es Direktor Aldenhoff getan hat.

Hausangestellte können keiner Ersatzkasse angehören

Der 1. Beschluß-Senat der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung führt in einer Entscheidung vom 17. Oktober 1928 — II R. 149/27 B. — aus, daß Hausgehilfen auch dann nicht von der Mitgliedschaft bei der Pflichtrentenkasse befreit werden können, wenn sie einer Ersatzkasse angehören. Die Zugehörigkeit zu Ersatzkassen sei nur zugelassen für Personen, die am 1. April 1909 versicherungspflichtig gewesen seien, damals aber habe eine Krankenversicherungspflicht für Hausangestellte noch nicht bestanden. Die Ortsrentenkasse könne deshalb von einem Arbeitgeber, der eine Hausangestellte bei einer Ersatzkasse anmelde, Zahlung der Beiträge für die zu Unrecht nicht bei ihr angemeldete Hausangestellte verlangen.

Die „gnädige“ Frau

Die schlimmsten Frauen sind die „gnädigen Frauen“. Der Mann muß immerhin doch hinaus ins feindliche Leben. muß schaffen und streben und lernt dabei die Menschen kennen. Dabei lernen die Menschen auch ihn kennen und sagen ihm mehr oder minder deutlich ihre unverfälschte Meinung über ihn, sie halten ihm mal ein bißchen den Spiegel vor, davon wird er (wenn auch nicht immer) einigermaßen gedämpft und in menschenähnlicher Fassung erhalten. So wird er im großen und ganzen eine Form haben, die ihm im Umgang mit Menschen erträglich sein läßt.

Wer aber beschneidet den wildwuchernden Busch der „gnädigen“ Frau? Wer erweist ihren allzu üppigen Ranken und trauben Mißformen die heilsame Wohltat der großen Gartenschere?

So lebt dieses Menschenwurm dahin, gelagert auf ihres Gatten Geld und Titel und innig geplagt von der Langeweile. Langweile macht böse, zerworfen mit sich und allen. Nun schafft sie sich Sorgen an. Wer von Natur aus keine hat, der muß sie sich eben besorgen, die Sorgen. Natürlich nimmt eine bessere gnädige Frau nicht die gewöhnliche billige Sorgenforte, sondern ihre Sorgen sind höherer Art, raffinierte, parfümierte, gutgepflegte Sorgen. Sie sind gesellschaftlicher Art. Das heißt: die gnädige Frau zieht die Nase in die Höhe, sie zieht sie so weit hoch, bis andere Damen ihr zu verleben geben, nun sei es zunächst aber mal hoch genug. Diese Höhenlage nennt sie ihre „gesellschaftliche Stellung“. Das aber, was von man an ihren Tagen Reiz und Beschäftigung verleiht, was von da an allen unverborenen, reich und voll in der schönen Nähe der Natur daherebenden Menschen helles Vergnügen bereitet, das ist ihr ewiges, listereiches, unermüdetes Versuchen, immer wieder auszuspüren, ob und wie und wo sie ihre Nase doch noch höher heben könnte. Und da sich die wahre Vornehmheit dadurch kundgibt, daß man möglichst zart, behutsam und vorsichtig ist, um keine fremde Eitelkeit zu fränken, um sich keine schädliche Blöße zu geben, um niemand zu mißfallen, um niemals aus der Rolle zu rutschen — so folgt schon, daß die gnädige Frau nur mit solchen Leuten umgeht, deren Nase die gleiche Höhenlage wie die ihre einnimmt. Alles was nicht ganz so hoch hinaufreicht, wird entweder gar nicht zugelassen oder nur aus „Güte“, denn manchmal kommt leider selbst die allergnädigste gnädige Frau ohne „solche Leute“ nicht aus. Dafür werden diese Personen dann auch schleunigst wieder abgeschafft, wenn man sie nicht mehr braucht. Hieraus folgt, daß die Gesellschaften vornehmer Leute einen hohen geistigen Reiz enthalten.

Wie hoch man nun in der Gesellschaft kommt, das richtet sich ganz nach dem Gelde, dem Titel, der Fürsprache und der Unentbehrlichkeit. Insbesondere aber richtet es sich danach, wen alles man sich einladen darf, und hier wieder ist der Unterschied zu machen, welche von den Eingeladenen tatsächlich kommen, und welche es sich nur gefallen lassen, eingeladen zu werden. Am allerwichtigsten aber ist es, bei wem man selber eingeladen wird!

„Neulich sind wir bei dem Herrn Oberwasserbeschauungskommissionspräsidenten zum Tee gewesen!“

Von da an hat man nur noch mit Leuten Umgang, die von beflagtem Präsidenten ebenfalls eingeladen worden sind oder hätten eingeladen werden können. Und die schwierige Kunst ist nun die, offen neuen Bekannten an der Nase abzuschälen, ob sie oder ob sie nicht vom Präsidenten solcher Einladung gewürdigt werden könnten. Da kann man manchmal scheußlich danebenhauen und kommt dann in den Ruf, mit „allerhand Leuten“ zu verkehren.

So kommt es, daß die gnädige Frau ihre sehr schweren Sorgen hat. Daß ihr Gemahl vorankommt, daß ihr Sohn gut eingeführt ist, daß ihre Tochter gut heiratet — dies alles hängt hiervon ab.

Immerhin ist selbst diese in sehr geborenen Kreisen verkehrende gnädige Frau gezwungen, sich im Bedarfsfalle auf ihre beiden natürlichen Hälften zu setzen. Und das ist ein störender Fehler in der Schöpfung.

Dieser Gedanke allein bereitet ihr jenen Schmerz, den sie Aesthetik nennt, ein griechisches Wort, das besagen will: die Verteilung des Luxus im Raume. Die Aesthetik bohrt ihr einen beschämenden Stachel in die Seele, und die gnädige Frau sieht nie ohne Erbitterung, daß das Dienstmädchen Marie immerhin Zeit verbraucht, daß sie sogar die Lust in Schwüngen verlegt und daß diese Schwüngen mit ekelhafter Vertraulichkeit auf sie, die gnädige Frau, übergreifen. Leider aber ist ihr diese Person Marie unentbehrlich. Um aber dieser unentbehrlichen Person stets klar zu machen, wie wenig sie trotz solcher Unentbehrlichkeit bedeute und wie hoch das Geistige über dem tierisch Körperlichen stehe, so nörgelt die gnädige Frau stets und ständig an Marie umher, und besonders hält sie der Marie gerne vor, wie dumm und ungeschickt sie sei!

Eine solche geistig unbegabte Person braucht natürlich auch keine geistigen Bedürfnisse zu haben, sie braucht keine freie Zeit und keine geräumige Wohnstelle. Sondern dies alles braucht nur sie, die gnädige Frau. Denn sie ist eine Dame von Kultur.

Und eben darum, von wegen der Kultur, ist ihr der Umgang mit Marie nur möglich, wenn Marie in den ihr gebührenden Schranken bleibt. Darum inferiert sie nach Mariens weinender Stucht:

„Guterzogenes Dienstmädchen gesucht.“
Und sie ahnt nicht im entferntesten, daß Marie gerne ebenso inferieren würde: „Mädchen sucht Stellung bei halbwegs guterzogener Dame.“

Denke an dein Alter

In unseren Versammlungen ist schon oftmals in der Diskussion zum Ausdruck gebracht worden, daß für die Tage, die nach einem arbeits- und sorgenreichen Leben, die Tage des Ausruhens von all der Mühsal sein sollten, nicht genügend Vorsorge getroffen ist. Gewiß muß jeder Arbeitnehmer auf Grund der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Invaliddität und des Alters versichert sein. Doch immer und immer wieder hört man die Klage, daß die Invaliden- oder Altersrente nicht ausreicht, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Jahrzehntelang kämpfen die Vertreter der Arbeitnehmer in den Parlamenten für eine Erhöhung der Renten. Bisher leider vergeblich, da nach Ansicht der rechtsstehenden Parteien die Renten ausreichend sind und eine Erhöhung für die Deutsche Wirtschaft nicht tragbar sei. Vielfach ist die niedrige Rente auch darauf zurückzuführen, daß vom Arbeitgeber nicht die dem Einkommen entsprechenden Beiträge geleistet wurden. Es ist deshalb Pflicht eines jeden Arbeitnehmers, streng darauf zu achten, daß die Beiträge in der richtigen Höhe geleistet werden. Jede Nachlässigkeit rächt sich später sehr schwer, denn nicht der Arbeitgeber hat den Nachteil zu tragen, sondern der Arbeitnehmer. Deshalb muß sich jeder Arbeitnehmer, insbesondere aber die Hausgehilfin dauernd nach der Beitragshöhe zur Invalidenversicherung erkundigen, jeder Gewerkschaftsfunktionär erteilt bereitwillig Auskunft darüber.

Die Tatsache, daß die Invaliden- und Altersrenten nicht ausreichend sind, hat den Deutschen Verkehrsband veranlaßt, für seine Mitglieder eine Zuschußkasse zu errichten. Diese Einrichtung, kurz „Rentka“ genannt, bietet jedem Mitgliede die Möglichkeit, sich durch einen geringen Beitrag im Falle der Invaliddität oder der völligen Erwerbsunfähigkeit, den Anspruch auf eine Zuschußunterstützung zu erwerben. Diese Einrichtung ist leider von den Hausgehilfin bisher noch nicht genügend beachtet worden. Zwar wird in den Versammlungen häufig die Frage aufgeworfen, was wird aus mir, wenn ich alt und verbraucht bin, wer sorgt dann für mich. Daß aber hier eine Einrichtung besteht, die den Hausgehilfen die Sorge um den Lebensabend tragen hilft, ist zu wenig bekannt. Deshalb sei noch einmal an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß jedes Mitglied des Deutschen Verkehrsbandes sich selbst schützt, wenn es nicht Mitglied der „Rentka“ wird. Schon für den minimalen Beitrag von 30 Pf. pro Woche wird den Mitgliedern je nach der Dauer der Beitragsleistung ein Rentenzuschuß von 4,50 bis zu 21 Mk. pro Monat gezahlt. Dazu kommt, daß der Witwe eines verstorbenen Mitgliedes eine laufende Witwenrente in Höhe von 50 Proz. der Rente des Verstorbenen gezahlt wird. Den weiblichen Mitgliedern können im Falle der Verheiratung 80 Proz. der geleisteten Beiträge zurück-erstattet werden. Diese Leistungen sind natürlich nur dadurch möglich, daß keine nennenswerten Verwaltungskosten entstehen, weil die Leitung der Kasse ehrenamtlich erfolgt und durch zweckentsprechende Anlage der einkommenden Gelder eine verhältnismäßig hohe Verzinsung eintritt. Weibliches Recht der Mitglieder ist in allen Fällen gesichert, da die Kasse der Aufsicht des Bundesvorstandes unterliegt und jedem Mitgliede durch die Satzung der Einspruch gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses gemährt ist.

So hat der Deutsche Verkehrsband für seine Mitglieder etwas geschaffen, das allen zum Seelen gereicht, weil es die Sorge um das Alter von ihnen nimmt. An den Mitgliedern ist es nun, dafür zu sorgen, daß die „Rentka“ nicht auf halbem Wege stehen bleiben muß, denn wir wollen weiter bauen, wir wollen auch den Waisen ihr Los erleichtern.

Das können wir aber nur, wenn alle Mitglieder, auch unsere Hausgehilfen, der „Rentka“ beitreten. Je größer die Mitgliedschaft, je eher die Möglichkeit, die Leistungen zu erhöhen. Grundsatz muß sein: „Einer für alle und alle für einen.“

Wer also für sich selber für das Alter Vorsorge treffen will, wer uns am Ausbau der „Rentka“ helfen will, der wende sich schnellstens an seine Ortsverwaltung und erwerbe die Mitgliedschaft in der „Rentka“.

Schützt Leben, Gesundheit und Arbeitskraft

Zur Reichsunfallverhütungswoche vom 24. Februar bis 3. März 1929.

Jeder weiß, wie schwerwiegend die Folgen eines Unfalles in das Leben des Betroffenen selbst und seiner Familie eingreifen.

Nicht alle Unfälle sind durch höhere Gewalt bedingt, nicht alle Unfälle entstanden durch die Tücke des Zufalles. An vielen tragen wir selbst, die wir durch das Unheil betroffen wurden, die Schuld, und ein klein wenig größere Achtsamkeit, Vorsicht oder Ueberlegung hätte großes Unheil vermeiden lassen.

Unendlich viele Unfälle entstehen durch ausströmendes Leuchtgas. Die Hausfrau hat spät abends noch etwas auf dem Gasofocher gewärmt, hat, weil sie müde war, nur den Hahn am Gasofocher geschlossen und dadurch die Flamme zum Verlöschen gebracht. Dann hat sie sich zum Schlafen niedergelegt. Sie hat nicht beachtet, daß der von der Wandleitung zum Gasofocher führende Schlauch an seinen Endstücken nicht auf befestigt war. Der Schlauch ist abgeglitten und das ausströmende Gas betäubte die Schlafende. Hausbewohner bemerkten am nächsten Tag den Gasgeruch und ließen

die Wohnung gewaltsam öffnen. Angestellte Wiederbelebungsversuche hätten bei der Mutter und den Kindern Erfolg, der Vater war bereits tot! Ein unermessliches Unglück für die Familie, das sich leicht hätte vermeiden lassen, wenn der Hahn der Wandleitung geschlossen und für gute Befestigung des Verbindungsschlanches gesorgt worden wäre.

Man sollte es sich deshalb zur Regel machen, beim Verlassen der Küche oder eines Zimmers darauf zu achten, daß sämtliche Gasahne geschlossen sind. Wenn Gasgeruch beobachtet wird, darf wegen der bestehenden Explosionsgefahr kein offenes Feuer oder Licht angezündet werden. Der Haupthahn der Gasleitung ist zu schließen. Sämtliche Fenster müssen geöffnet werden. Dann prüfe man sorgfältig, ob alle Gasahne in Ordnung sind. Wenn man keinen guten Fehler feststellen kann, benachrichtige man sofort die Gaswerke, die durch einen Fachmann die Leitung prüfen lassen.

Ein anderes wichtiges Hilfsmittel im Haushalt, die elektrische Leitung birgt weniger Unfallgefahren. Auch sie muß jedoch sorgfältig behandelt werden, beobachtete Mängel und Beschädigungen sind sofort durch einen von den Elektrizitätswerken anerkannten Installateur zu beseitigen. Besonders ist davor zu warnen, elektrische Leitungen selbst zu verlegen, man zieht sich dadurch leicht Verbrennungen der Haut oder Schädigungen des Nervensystems durch elektrische Schläge zu.

Ein anderer nicht zu unterschätzender Unfallfaktor ist die Stehleiter. Eine gelockerte Schraube, eine gebrochene Speiche — Mängel, die mit geringer Mühe zu beseitigen gewesen wären —, die nicht sicher genug angelegte oder aufgestellte Leiter; alles häufig genug Ursachen zu mehr oder minder schweren Stürzen.

Die beim Fensterputzen vorkommenden Stürze aus dem Fenster lassen sich wesentlich verringern, wenn man zum Putzen der oberen Fensterflügel die unteren schließt.

Eine Ursache zu schweren Stürzen bilden vielfach zur Erde gefallene und unbemerkt liegende Kartoffelschalen und Gemüsereste. Deshalb: sofort nach dem Kartoffelschälen oder Gemüseputzen die heruntergefallenen Reste aufheben!

Verletzungen der Hand bei Öffnung von Konservendbüchsen sind leicht zu vermeiden, wenn man nur einen gut arbeitenden Büchsenöffner verwendet und darauf achtet, daß man mit ihm nie in der Richtung zum Körper schneidet. Die linke Hand, mit der die Büchse festgehalten wird, soll sich stets hinter dem Werkzeug befinden.

In der Nähmaschine liegen viele Unfallquellen. Beim Einfädeln der Nadel stelle man das Getriebe ab oder nehme die Füße vom Tritt, denn der geringste Druck mit dem Fuß hat ein Herunterschnellen der Nadel zur Folge, die dabei leicht in den Finger sticht. Nach Beendigung der Arbeit überdeckt man die Maschine mit dem Schutzkasten und schließe ihn ab; die offenstehende Maschine ist für Kinder zu verführerisch!

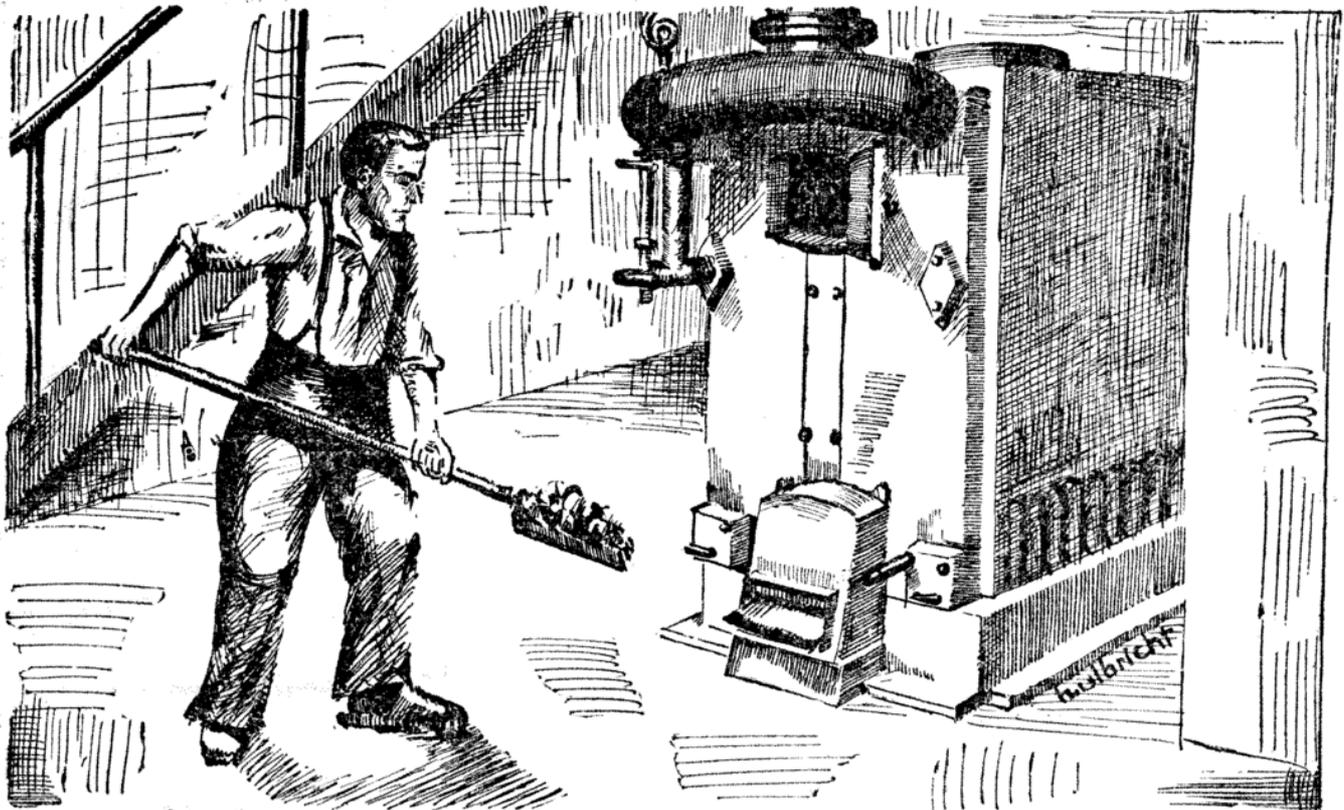
Eine grobe Fahrlässigkeit ist es, Nadeln nach dem Gebrauch nicht sofort an den für sie bestimmten Platz zu tun. Bei einer schnellen Bewegung stößt man sich die Nadeln in die Hand oder — man setzt sich darauf und erleidet äußerst schmerzhaft Verletzungen. Veruche in solchen Fällen nicht, die Nadeln aus dem verletzten Gliede herauszuziehen, suche einen Arzt auf, der mit geeigneten Instrumenten die Nadel besser und zuverlässiger entfernt. Du würdest sie wahrscheinlich abbrechen und dadurch die Sache nur verschlimmern.

Auf eine Unfallursache sei noch hingewiesen, vor der nicht nachdrücklich genug gewarnt werden kann: das Anfachen eines glimmenden Feuers durch Uebergießen mit Spiritus oder Petroleum. Man kann dabei noch so vorsichtig sein, und es kann noch so oft abgegangen sein; durch einen unglücklichen Zufall — sei es ein Windstoß, der über das Dach weht, sei es das Öffnen einer Tür, sei es eine hastige Bewegung im Zimmer — entsteht entsetzliches Unglück! Ganz besondere Vorsicht übe man beim Umgang mit der Benzinstärke, die schon in der Nähe eines Feuers leicht explodiert!

„Kleine Ursachen, große Wirkungen!“

Eine Waschfrau leistet soviel wie ein Holzschläger

In der „Arbeit“, dieser prächtigen Monatschrift des ADGB., werden in der „Rundschau“ die Ergebnisse der Arbeitswissenschaft von Zeit zu Zeit veröffentlicht. Diese Uebersichten sind sehr aufschlußreich. Im Januarheft wird unter anderem eine Zusammenstellung über die Beziehungen zwischen Art der Arbeit und dem Energieverbrauch gebracht. Der Energieverbrauch in je einer Stunde ist gegenüber rein statischer Arbeit (des Müßiggängers) erhöht; bei dem Holzschläger um 160 Proz., bei der Waschfrau um 150 Proz., beim Holzträger um 156 Proz., beim Steinhauer um 126 Proz., bei der Dienstinna um 117 Proz., beim Stubenmädchen um 87 Proz., beim Schreiner um 68 Proz., beim Schuster um 39 Proz., bei der Maschinenschreiberin um 24 Proz. usw. — Man erfieht hieraus, daß eine Waschfrau in der Arbeitsleistung einem Holzschläger gleichzustellen ist. Die Arbeit einer solchen Frau wird in der Regel nicht sehr hoch bewertet. Und doch sollte man den Hut abziehen für die stillen Leistungen, die von Tausenden und aber Tausenden solcher Frauen vollbracht werden. Auch die Arbeiterfrau selbst, die im Haushalt tätig ist, hat vielfach einen weit höheren Energieverbrauch als selbst die in Arbeit befindenden Männer. Ganz zu schweigen von der großen Zahl von Müßiggängern, die ihr Leben ohne Arbeit verbringen können.



Wir schüren das Feuer!

Unsicherheit in der Rechtsprechung bei Räumungsklagen für Portiers

Eine der wichtigsten und vielumstrittenen Fragen seit Bestehen des Mieterschutzgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes ist: ob und wann bei Räumungsklagen gegen Dienstwohnungsinhaber (Portiers, Hauswarte, Hausreintigerinnen) vom Mietschöffengericht das Verfahren bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts über den gesetzlich begründeten Anlaß, der zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führte, auszusetzen ist. Das Kammergericht (Beschluss vom 19. März 1928 — 17 W 2456/28) sowohl als auch das Reichsarbeitsgericht (Entscheidung vom 16. Mai 1928, 121/27) hat sich mit dieser Frage beschäftigt, zu einer klaren Stellungnahme, wie der § 20 MSchG. auszulegen ist, sind aber beide Gerichte nicht gekommen. Die vorläufige Folge davon ist, daß die Mietaufhebungsabteilungen bei den Amtsgerichten, unterstützt von den Landgerichten, immer noch zugunsten der Arbeitsgerichte entscheiden, statt das Verfahren auszusetzen. Erfreulicherweise ist gegen diese Rechtsprechung in letzter Zeit wiederholt von autoritativen Juristen des Arbeitsrechts Stellung genommen. Im Prinzip stimmen sie überein mit der von uns vertretenen Rechtsauffassung, die bereits in längerer Abhandlung in der „Hausangestellten-Zeitung“ Nr. 5, Mai 1927, und Nr. 7, Juli 1927, vertreten wurde. Von erheblichem Interesse sind nun in dieser Frage zwei Urteile der Landesarbeitsgerichte, Berlin vom 29. Oktober 1928 (101 S. 1225/28) und Bremen vom 11. Oktober 1928 (Berg, Reg. 52/28), veröffentlicht in der Rechtsprechung für Arbeitsachen in Nr. 1, 1929. Grundsätzlich vertreten beide Landesarbeitsgerichte die Auffassung, auch wenn die Frage, ob ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Aufhebung des Dienstverhältnisses des Inhabers einer Dienstwohnung vorgelegen hat, nur als Vorfrage für die Entscheidung über die Räumungsverpflichtung von Bedeutung ist, ist doch eine selbständige Feststellungsklage zulässig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die tatsächlich erfolgte Auflösung unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder fristlos erfolgt ist. Zur Begründung wird vom Landesarbeitsgericht Berlin gesagt: § 256 BPD. erfordert für die Erhebung der Feststellungsklage das Vorhandensein eines streitigen Rechtsverhältnisses. Daß dieses Rechtsverhältnis ein selbständiges sein müsse, ist nicht gefordert, es können vielmehr auch einzelne Beziehungen, die nur Ausflüsse eines weitergehenden Rechtsverhältnisses sind, festgestellt werden, wenn das Interesse an der Feststellung sich gerade auf sie bezieht. Nun hat allerdings das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung vom 16. Mai 1928 richtig dargelegt, daß die Frage, ob ein gesetzlich begründeter

Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses des Inhabers einer Dienstwohnung vorgelegen hat, nicht als Rechtsverhältnis, sondern nur als eine Vorfrage zur Entscheidung über die Räumungsverpflichtung erachtet werden kann, wenn ein Rechtsstreit über die letztere beim Mietschöffengericht anhängig ist. Es kann jedoch dem Reichsarbeitsgericht in der weiteren Schlussfolgerung nicht beigetreten werden, daß die Feststellungsklage nicht selbständig auf diese Vorfrage gerichtet werden kann. Auch das Amtsgericht Berlin-Mitte, Mietaufhebungsabteilung 35, hat in einem Urteil vom 6. 9. 1928 entgegen dem Standpunkt des Reichsarbeitsgerichts die Ansicht vertreten, daß eine Feststellungsklage beim Arbeitsgericht über die Frage, ob ein Grund zur fristlosen Entlassung vorgelegen habe, zulässig sei, dergleichen hat das Arbeitsgericht in Frankfurt a. M. im Urteil vom 23. August 1928 die Klage auf Feststellung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hält es auch für gleichgültig, ob die Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder fristlos ausgesprochen worden ist.

Das Landesarbeitsgericht Bremen sagt zu dieser Frage in den Entscheidungsgründen: „Die Feststellungsklage der Klägerin kann nur noch auf die §§ 20, 21 MSchG. gestützt werden. Danach kommt es für die Entscheidung der Frage, ob der Beklagte nach der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses Mieterschutz genießt, darauf an, ob der Beklagte der Klägerin gesetzlich begründeten Anlaß zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat. Ob eine Klage auf Feststellung dieses Sachverhalts ergehen ist, ist streitig. Die Zulässigkeit der Klage ist nach § 256 BPD. zu beurteilen. Danach ist die Voraussetzung einer Feststellungsklage, daß die Feststellung eines Rechtsverhältnisses begehrt wird. Das Reichsarbeitsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Frage, ob ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Aufhebung eines Dienstverhältnisses vorläge, nicht als Rechtsverhältnis, sondern als eine Vorfrage zur Entscheidung über die Räumungsverpflichtung zu betrachten sei. hinsichtlich deren für eine Feststellungsklage vor dem Arbeitsgericht kein Raum sei. Das erkennende Gericht vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Die Klage ist nicht auf die Feststellung einer Tatsache gerichtet; die Frage, ob der Beklagte einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben habe, ist so zu entscheiden, daß Rechtsnormen auf einen bestimmten Sachverhalt bezogen werden. Da nur beim Vorliegen der Voraussetzung, deren Feststellung die Klägerin begehrt, das Räumungsverlangen der Klägerin berechtigt ist, so enthält die Feststellung der Voraussetzung des § 20 MSchG., die eines Rechts, „eine Rechtsänderung demnachst zu vollziehen“, und kann daher durch die Gerichte gemäß § 256 BPD. getroffen werden. Daß das Kündigungsrecht in der Ber-

gangenheit liegt, verschlägt demgegenüber nicht, und wenn hier gegebenenfalls die Vorfrage des § 20 MStG. nicht vom Mietgericht entschieden wird, so geschieht es auf Grund gesetzlicher Anordnung. Das erkennende Gericht hält also die Klage für zulässig und seine Zuständigkeit gegeben.

Unseres Erachtens wird die Unsicherheit in der Rechtsprechung nicht eher beseitigt werden, bis durch bestimmte Gesetzesänderung der § 20 MStG. eine klarere Fassung erhält. Die jetzige Auslegung bedeutet eine direkte Umgehung der Arbeitsgerichte, die der Gesetzgeber bei der Schaffung des Mieterschutzgesetzes sicher nicht gewollt hat.

Wir gründen einen Portierverein!

Am 26. Juni 1928 traten sechs weise Herren zusammen und gründeten einen Verein. Dieser Verein mußte natürlich auch einen Namen bekommen. Da diese Herren Richtportiers waren, gründeten sie einen Portierverein, dem sie den stolzen Namen „Reichsverband der Portiers und Berufsgenossen“ gaben. Unter anderem befanden sich unter diesen sechs weisen Herren der Bankdirektor Kretschmer, der Direktor der Osthandels-A.G., Eppler, der Bankbeamte Richter und der rühmlichst bekannte Schreibmaschinenhändler und Winkelkonjulent Sabatier. Am 11. Juli 1928 wurde, da ein derartiger Verein auch Mitglieder haben muß, ein Werber, Fred Diez, ein Kaufmann aus Mannheim, gegen Provision eingestellt. Mit Hilfe dieses Werbers, sowie Inseraten in der „Berliner Morgenpost“, gelang es bis zum 1. September 1928 diese „Organisation“ auf 70 Mitglieder zu bringen. Von diesen Mitgliedern war jedoch der größte Teil nicht im Besitz einer Portierstelle. Vielmehr glaubten diese Mitglieder, durch diese Vereinigung zu einer Portierstelle resp. Wohnung gelangen zu können.

Erster Vorsitzender dieser Organisation war mittlerweile Herr Bankdirektor Kretschmer geworden. Herr Kretschmer verkaufte jedoch bald diesen wertigen Posten für 300 Mark an einen Herrn Kaufmann, ehemaligen Bäckermeister aus Finkenkrug. An Schulden hinterließ Herr Kretschmer bei seinem Ausscheiden 450 Mark. Herr Kaufmann war dann bis zum 15. Oktober 1928 als 1. Vorsitzender tätig und trat aus finanziellen Gründen von diesem Amt zurück. Der Werber, Herr Diez, wurde nunmehr als Verbandsangestellter behandelt. Er wurde der Syndikus dieser „großen Organisation“. Herr Diez nahm nun zunächst mit der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaft Verhandlungen auf, die zum Anschluß an diese Gewerkschaftsrichtung führten.

Seit September 1928 gab dieser Verein eine Zeitung mit dem stolzen Titel „Deutsche Portierzeitung“, Organ des Reichsverbandes der Portiers und Berufsgenossen, Vaterseinerband für Portiers, Fahrstuhlführer, Maschinisten, Heizer, Hausreiniger, Wächter usw. heraus. Gedruckt wurde diese Zeitung bei der „Deutschen Tageszeitung“. Kostenpunkt 1000 Stück 90 Mark auf drei Monate Ziel. Die Zeitung hat mittlerweile das Zeitliche gesegnet. Nach Ausscheiden des Herrn Kaufmann wurde dann ein neuer Vorstand gewählt, bestehend aus den Herren Diez, Linke, Pajsch, Manß, Geisler und Otto Glüer, als 1. Vorsitzenden. Die Schulden hatten sich bereits auf 900 Mark erhöht.

Um nach außen den Anschein zu erwecken, es handle sich um eine alte Organisation, wurde jetzt zu dem schon bestehenden stolzen Titel noch hinzugefügt: „früher Verband der Portiers und Berufsgenossen von Berlin und Umgegend, gegründet 1886“. Im Wege einer einstweiligen Verfügung wurde dieser Vereinigung untersagt, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 100 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung, diesen Zusatz weiterhin zu führen. Die Kosten des Rechtsstreits in Höhe von 4871 Mark hatte die Vereinigung zu tragen. Da die Kosten nicht gezahlt wurden, mußten dieselben durch den Gerichtsvollzieher gepfändet werden. Die Pfändung verlief fruchtlos. Im Pfändungsprotokoll schreibt der Gerichtsvollzieher: „Die vorhandene Einrichtung gehört dem Hauswirt Neuling, von welchem die Räume möbliert abgemietet sind. Dieses ist mir auch durch erfolgreiche Interventionsklagen durch den früheren Inhaber der Räume bekannt geworden. Die vorhandene Schreibmaschine ist von der Orga-Maschinen A.G. auf Leihmierte. Sonstiges, was der Schuldnerin gehört, war nicht vorhanden.“ Am 31. Januar 1929 wurde nunmehr der Vorsitzende zur Leistung des Offenbarungseides vor das Amtsgericht Berlin-Mitte geladen. Diese Blamage hat jedoch der Hirsch-Dundersche Gewerksverein abgewendet durch Zahlung des in Frage kommenden Betrages.

Durch den Anschluß an den Hirsch-Dunderschen Gewerksverein war nunmehr diese Organisation auch tariffähig geworden. Diez machte jetzt den Versuch, einen Tarifvertrag mit den Haus- und Grundbesitzern zustande zu bringen. Die Hausbesitzerorganisationen lehnten es jedoch ab, mit diesem „Verein“ einen Tarifvertrag abzuschließen. Diez rief daraufhin im Oktober v. J. den Schlichtungsausschuß an. Der Schlichtungsausschuß lehnte es jedoch ab, einen Schiedsspruch für eine so unbedeutende Organisation zu fällen. Diez ließ den Mut nicht sinken. Erneut wurde im Januar d. J. der Schlichtungsausschuß angerufen. Unter Vorsitz des Amtsgerichtsrats Dr. Riese und zweier Beisitzer vom Verband der Geschäfts- und Industriehausbesitzer sowie zweier Hirsch-Dunderschen Arbeitnehmerbeisitzer fand am 10. Januar d. J. eine neue Schlichtungsverhandlung statt, in der ein Schiedsspruch gefällt wurde. Diez hatte es verstanden,

den Schlichtungsausschuß in die Irre zu führen. Von 850 Mitgliedern war die Rede, obwohl in Wirklichkeit nur 16, sage und schreibe 16, Portiers dieser Organisation angehörten.

Herr Diez, der Syndikus dieser „großen Organisation“, erhielt als Angestellter 250 Mk. Monatsgehalt. Von diesem Gehalt wurden jedoch nur 100 Mk. monatlich ausgezahlt. Der Rest wurde gutgeschrieben. Weiter wurde auch eine Stenotypistin, ein Fräulein Huwe, mit 90 Mk. Monatsgehalt beschäftigt. Das Gehalt wurde je nach den Einnahmen ratenweise bezahlt. Um Geld zu sparen, entließ man am 31. Dezember v. J. Fräulein Huwe, und dafür stellte man ein Fräulein Berz gegen eine monatliche Vergütung von 60 Mk. ein. Am 15. Januar d. J. wurde Fräulein Berz bereits wieder entlassen, da keine Mittel mehr aufzubringen waren. Weiter mußte eine Einschränkung in bezug auf die Bureauräumlichkeiten erfolgen. Die bisherigen Bureauräume kosteten monatlich 90 Mk. Da bereits ein Mietrückstand von 150 Mk. vorhanden war, wurde jetzt ein Mietraum im selben Hause als Geschäftslokal eingerichtet.

Durch einen großen Coup sollte schließlich nochmals verfußt werden, das gestrandete Schiff wieder flott zu machen. In der „Berliner Morgenpost“ erschien Ende Januar d. J. nachstehendes Inserat:

Portierverband, Hellmannstr. 15, sucht 16 Portiers, 30 Fahrstuhlführer, 6 Aufseher, 65 Reinmachefrauen, 10 Geschirrmädchen. Meldungen täglich 3—6 Uhr, Mitgliedsaufnahme.

Die erste Vorbedingung zur Erlangung der Arbeit war die Mitgliedschaft, oder besser gesagt, der Beitrag. Zu zahlen waren 2 Mk. Aufnahmegebühren, 50 Pf. Einschreibengebühren und einige Wochenbeiträge. Die Vermögen der Armen sollten gepreßt werden. Der große ansehnliche Coup mißlang, da das Landesarbeitsamt von uns auf den Schwindel aufmerksam gemacht wurde.

Nunmehr wurde auch der Syndikus, Herr Diez, fristlos entlassen. An Restschuldet die Organisation Herrn Diez 450 Mk. Angestelltenversicherungs-, Krankenkassen- und Erwerbslosenbeiträge wurden von der Organisation nicht geleistet. Die Schulden dieser Vereinigung betragen bereits über 2000 Mk. Der „Reichsverband“ wird zurzeit nur noch vom Hirsch-Dunderschen Gewerksverein künstlich am Leben gehalten.

Betreuung des Kindes in der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Sozialversicherung. Ihre Leistungen richten sich aus diesem Grunde neben der Beitragshöhe nach den Familienverhältnissen der Unterstüßungsbesitzer. § 103 des ABAVG. (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) bestimmt:

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und dem Familienzuschlag, letztere sind jedoch nur für solche Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden. Der Familienzuschlag darf aber im allgemeinen nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose dem Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Kinder des Arbeitslosen, mit Ausnahme der Stiefkinder, die einen familienrechtlichen Anspruch gegen Dritte haben.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte man im Zweifel sein, ob, wenn Vater und Mutter eines unehelichen Kindes arbeitslos sind, beide den Anspruch auf Zahlung der Familienzuschläge mit Erfolg geltend machen können. Da aber der Familienzuschlag für eine Person (Kind) gezahlt wird, wird man zustimmen müssen, daß er nur von einer Person (Vater oder Mutter) geltend gemacht werden kann. Allerdings sagt das ABAVG. nichts darüber.

Durch grundsätzliche Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 7. November 1928 ist diese Lücke geschlossen worden. Die Entscheidung lautet im ersten Absatz: Mehrere Empfänger von Arbeitslosenunterstützung wird der Familienzuschlag für dasselbe Kind nur einmal gezahlt.

Weiter hat der Senat in der gleichen Entscheidung gesagt, wem von den beiden Eltern in solchen Fällen der Familienzuschlag zu gewähren ist:

Beziehen der außereheliche Vater und die Mutter eines unehelichen Kindes gleichzeitig Arbeitslosenunterstützung, so ist der Familienzuschlag für dieses Kind dem natürlichen Vater allein zu gewähren.

Diese Entscheidung trägt den §§ 1708—1709 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) Rechnung, die den Vater in erster Linie als den für den vollen (nicht den notdürftigen) Unterhalt des Kindes zu sorgen Verpflichteten bezeichnen. Ob der Vater bisher seiner gesetzlichen Verpflichtung auch tatsächlich nachgekommen ist, ist dabei unwesentlich.

Nachteilige Folgen kann diese Regelung für den Unterhalt des Kindes im allgemeinen nicht haben, denn der § 175 Abs. 3 sagt:

Solange ein zuschlagsherechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen aufgenommen ist, oder wenn

ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt, kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes anordnen, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausbezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet.

Wenn also der Unterhaltspflichtige seinen Pflichten nicht in angemessener Weise nachkommt, genügt eine Benachrichtigung des zuständigen Arbeitsamtes, das dann das nötige veranlaßt.

§ 1709 des B.G.B. bestimmt aber auch, daß in zweiter Linie die Mutter und die mütterlichen Verwandten des unehelichen Kindes diesem gegenüber unterhaltspflichtig sind. (Eine Verwandtschaft zwischen den väterlichen Verwandten und dem unehelichen Kinde besteht nach dem Gesetze nicht. Das uneheliche Kind tritt in die Familie seiner Mutter ein.) Das ist der Fall, wenn der Vater „außerstande“ oder „nicht auffindbar“ ist. Dann muß der Familienzuschlag den unterhaltspflichtigen Verwandten mütterlicherseits (Mutter, Eltern, Großeltern) gezahlt werden, wenn er arbeitslos ist. Erfüllt dieser seine Verpflichtungen nicht, so finden auch hier die Bestimmungen des oben zitierten § 175 Abs. 3 Anwendung.

Rundschreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Januar 1929 — III 918/28 Al. — an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

Ermittlungen der Arbeitsämter über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung.

In der Praxis scheinen gelegentlich Zweifel darüber zu bestehen, wie weit das Arbeitsamt verpflichtet ist, bei Stellung des Antrags auf Arbeitslosenunterstützung durch eigene Ermittlungen den Grund der Lösung eines Arbeitsverhältnisses aufzuklären. Hierzu bemerke ich:

In erster Linie hat das Arbeitsamt selbst alle Tatbestandsmerkmale zu ermitteln, die für die Frage der Gewährung oder Veragung von Arbeitslosenunterstützung von Bedeutung sind. Daher hat das AWA in § 171 den Arbeitsämtern die Befugnis übertragen, Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anzustellen, und allen Behörden und Privatpersonen eine Auskunftspflicht auferlegt. Durch § 184 AWA soll die Pflicht des Arbeitsamtes zu eigenen Ermittlungen zugunsten von Feststellungen durch die Arbeitsgerichtsbehörden weder aufgehoben noch eingeschränkt werden. Der § 184 will nur sicherstellen, daß, sofern ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig gemacht ist, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung für den weiteren Instanzenzug gewahrt wird. Im § 184 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes gemäß § 172 Abs. 1 AWA dadurch nicht aufgehoben wird, daß bereits ein arbeitsgerichtliches Verfahren schwebt. Das Arbeitsamt hat bei Entgegennahme der Anträge auf Arbeitslosenunterstützung von Amts wegen alle Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und insbesondere gegebenenfalls durch geeignete eigene Feststellung zu ermitteln, ob der in der Arbeitgeberbescheinigung (§ 170 AWA) angegebene Entlassungsgrund zutrifft. Nur ausnahmsweise, wenn diese Ermittlungen keine Klärung gebracht haben, darf das Arbeitsamt seine Entscheidung von einer späteren Entscheidung des Arbeitsgerichts abhängig machen.

Die Entgegennahme der Arbeitslosmeldung und die Vormerkung zur Arbeitsvermittlung dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Entlassungsbescheinigung oder sonstige Arbeitspapiere beigebracht sind.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Hausreinigerinnen. In den Residenzfestjalen, Blandsberger Str. 31, hielt am 24. Januar die Branche der Hausreinigerinnen ihre Jahresversammlung ab. Vor Erledigung der Tagesordnung wurden von der Branchenleiterin, Kollegin Prudlow, die verstorbenen Mitglieder geehrt. Einer Verbandsjubililarin wurde infolge ihrer 25jährigen Mitgliedschaft zum Verbands eine Ehrenurkunde sowie eine silberne Verbandsnadel überreicht. Kollege Felisch als Branchenleiter gab den Geschäftsbericht. „Was haben die Portiers und Hausreinigerinnen im Jahre 1928 erreicht?“, das ist die Frage, so führte er aus, die die Branchenleitung am Jahreschluß zu beantworten hat. Das verfloßene Geschäftsjahr war ein Jahr des Kampfes um Lohn und Recht. Galt es doch, die in den Vorjahren schon erkämpften Rechte zu festigen und die noch bestehenden Mängel im Lohn- und Arbeitsverhältnis gänzlich zu beseitigen. Die Handhabung dazu gab der im November 1927 für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag. Ein seit Meißeneralter geltendes Unrecht, Portiers und Hausreinigerinnen als Staatsbürger minderen Rechts, Hunterlöhne zu zahlen, mußte aufhören. Die übergroße Mehrzahl der Hauseigentümer wollte diesen Zustand nicht gelten lassen. Das hatte zur Folge, daß in zahlreichen Fällen die Gerichte in Anspruch genommen werden mußten, um den Kolleginnen zu ihrem Rechte zu

verhelfen. Insgesamt wurden im Jahre 1928 296 Klagen, davon 116 Lohnklagen, für unsere Kolleginnen vertreten. Diese Klagen verursachten 599 Termine, gegenüber 1927 ein Mehr von 53 Klagen mit 211 Terminen. Das Ergebnis war für unsere Kolleginnen befriedigend. Von den 296 Klagen wurden 207 mit Erfolg und nur 62 ohne Erfolg, 15 Klagen wurden durch Rücknahme erledigt. Unerledigt blieben 12 Klagen. Die erhebliche Belastung durch den äußeren Kampf um Lohn und Recht ließ es nicht zu, dem inneren organisatorischen Ausbau die genügende Aufmerksamkeit zu schenken. Trotzdem ist aber der Mitgliederzuwachs infolge der regen Mitarbeit der Funktionäre befriedigend. Versammlungen fanden 79 statt. Neuaufnahmen waren 779 zu verzeichnen. Allgemein kam, unter Berücksichtigung aller in der Wohnungswirtschaft vorherrschend schwierigen Verhältnisse, die innere und äußere Entwicklung der Branche als gesund angesehen werden. Der Tarifvertragsgedanke hat sich gefestigt; ein weiterer Ausbau ist jedoch in Zukunft erforderlich. Die Wohnungszwangswirtschaft mit ihren für die Kolleginnen schädlichen Gesetzesbestimmungen muß ein anderes Gesicht bekommen. Abänderungen müssen durch unsere Mithilfe vorgenommen werden. Die Mithilfe aller Mitglieder tut not. Wollen wir in Zukunft Erfolge haben, müssen neue Ideen und Erfolge das Interesse für die Organisation wecken.

Die Wahl der Branchenleitung ergab, daß Kollegin Prudlow als erste, die Kollegin Horn als zweite Branchenleiterin gewählt wurde. Als erste Schriftführerin wurde die Kollegin Krohn, als zweite die Kollegin Jonas, als Beisitzerinnen die Kolleginnen Arüger, Sommerfeld und Brust, als Branchenberater der Kollege Felisch gewählt.

Unter Berufsfragen und Mitteilungen wurden Rechtsfragen aus dem täglichen Leben erörtert. Unter anderem gab Kollege Leube Bericht über den Stand des 10-Uhr-Haustürschlusses. Kollegin Prudlow erwähnte zum Schluß die Versammelten zur regen Mitarbeit, damit unserer Organisation das Erträufte erhalten bleibt.

Berlin. Wohnhausportiers. In der am 22. Januar in den Spichernmälen stattgefundenen Branchenversammlung der Wohnhausportiers nahmen die Kolleginnen und Kollegen den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1928 entgegen. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Branchenleiter, Kollege Zilian, der fünfzehn verstorbenen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere der langjährigen Funktionäre Bicknase und Dehlschlager. Die Anwesenden erhoben sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen. Anschließend sprach der Sektionsleiter, Kollege Leube, 25 Jubilaren der Wohnhausbranche seine wärmste Anerkennung für die der Organisation geleisteten Dienste aus. Gleichzeitig überreichte Redner den Jubilaren die silberne Verbandsnadel mit Ehrenurkunde. Nun wurde in die Tagesordnung eingetreten und erhielt Kollege Paul Scherer das Wort zu seinem Bericht. Redner ging auf den Tarifvertrag ein und sagte: Das Jahr 1928 war ein Jahr der Arbeit und des Erfolges. Obgleich der Tarifvertrag die Löhne der Kollegenschaft geregelt hat, gab es dennoch eine große Anzahl von Hausbesitzern, die sich an tarifliche Entlohnung nicht gewöhnen konnten und wollten. Mit diesen widerspenstigen Arbeitgebern mußte der Kampf vor dem Arbeitsgericht ausgetragen werden. 232 Lohnklagen wurden beim Arbeitsgericht eingereicht, wozu 503 Termine nötig waren. Von diesen Klagen endeten 207 Klagen mit Erfolg, 1 Klage mit Teilerfolg, 15 Klagen blieben erfolglos. Durch diese Klagen wurden den Kolleginnen und Kollegen insgesamt 30 230,40 Mk. zugesprochen. Weiter mußten 72 Feststellungsklagen mit 142 Terminen geführt werden. Davon waren 52 mit vollem Erfolg, 4 endeten mit Teilerfolg, während 15 Klagen erfolglos blieben. Des weiteren wurden 5 Zwangsvollstreckungsklagen und 129 Räumungsklagen mit insgesamt 261 Terminen auf den verschiedenen Amtsgerichten durchgeführt, davon 31 mit vollem Erfolg, 45 mit Teilerfolg und 46 ohne Erfolg. Außerdem wurde eine Reihe von Klagen bei den einzelnen Mieteinigungsämtern eingereicht, so daß für die Branche insgesamt 460 Klagen mit 954 Terminen geführt werden mußten, von denen 307 mit vollem Erfolg, 50 mit Teilerfolg und 79 ohne Erfolg endeten. 24 Klagen waren am Schluß des Jahres unerledigt. In acht weiteren Fällen wurden den Kolleginnen an Stelle von Erkafraumsicherung nach § 22 MSchG. 4350 Mk. als Abfindung zugesprochen. In 47 Fällen wurde den Kolleginnen Rechtsschutz beim Landgericht und Landesarbeitsgericht bewilligt.

Durch die unermüdlige Aufklärungsarbeit, an der auch die unbesoldeten Funktionäre reichen Anteil hatten, konnten der Branche im verfloßenen Jahre 1075 neue Kämpfer zugeführt werden. Redner erwähnte die Anwesenden, im kommenden Jahre noch regere Agitation zu betreiben, besonders sei es Pflicht der jüngeren Kolleginnen und Kollegen, sich der Organisation als Funktionäre zur Verfügung zu stellen, und an dem guten Werk mitzuarbeiten. Nur dann wird es möglich sein, das schwer Erträufte zu erhalten und weiter auszubauen. Die Ausführungen wurden mit großem Beifall angenommen. Anschließend sprachen verschiedene Diskussionsredner im Sinne des Referenten.

In die Branchenleitung wählte die Versammlung folgende Kolleginnen: 1. Branchenleiterin Kollege Zilian, 2. Branchenleiterin Kollege Illich, 1. Schriftführer Kollegin Fleck, 2. Schriftführer Kollege Galon. Als Beisitzer wurden die Kollegen Hoffmann, Szagunge und Blath, als Branchenberater der Kollege Scherer gewählt.

Hamburg. Am 31. Januar 1929 fand im Versammlungsraum des DVB. unsere Mitglieder-Versammlung statt. Kollege Bauz gab zunächst den Tätigkeitsbericht des Jahres 1928. Danach wurden im Berichtsjahre sieben Versammlungen abgehalten, davon eine öffentliche Hausangestellten-Versammlung, in der die Kollegin Kähler, Berlin, sprach. Für diese Versammlung wurde eine rege Agitation entfaltet. Der Mitgliederzuwachs war sehr erfreulich, mit 287 Neuaufnahmen markiert die Gruppe der Hausangestellten gegenüber den Neuaufnahmen in den anderen Sektionen des DVB. an erster Stelle. Lohnverhandlungen fanden statt vor dem Fachauschuß zwei und für die gemeinnützigen Betriebe drei, alle mit Erfolg.

Vor dem Arbeitsgericht waren 31 Termine zu vertreten, davon waren 22 mit Erfolg, 6 endeten mit Vergleich und 3 blieben ohne Erfolg. Es handelte sich zumeist um Lohn- und Kostgeldstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wobei eine Gesamtsumme von 842,50 Mk. erzielt wurde, was bei den kleinen Einzelbeträgen eine beträchtliche Summe bedeutet. Außerdem wurden einige betriebliche Arbeitsdifferenzen geregelt.

Kollege Bauz rügt alsdann die Laune der Mitglieder in der organisatorischen und agitatorischen Mithilfe der Kollegenschaft; das müsse in Zukunft besser werden. An der regen Diskussion beteiligten sich u. a. die Kolleginnen Boesch, Wilms, Roth und Bernd. Kollegin Boesch weist auf die Vorbemerkungen für Arbeitsplätze in den gemeinnützigen Betrieben hin und ermahnt die Kolleginnen mehr Obacht auf An- und Abmeldung für diese Vermittlung zu legen. Kollegin Bernd rügt den Jahresbericht insofern, als den Mitgliedern in bezug auf gewerkschaftliche Schulung nicht genügend Rechnung getragen sei, sie fordert als Versammlungsthemen sozialpolitische Vorträge. Kollege Bauz weist diesen Vorwurf zurück und bringt den Nachweis, daß gerade im letzten Jahre fast in allen Versammlungen aktuelle Themen besprochen worden sind, wie das Arbeitszeitgesetz, Arbeitsgerichtsverfahren und den Referentenentwurf des Hausangestelltengesetzes.

In die Gruppenleitung wurden für das Geschäftsjahr 1929 gewählt: Kollege Bauz als Gruppenleiter, Kollegin Boesch als Stellvertreterin; Kollegin Dohrmann als Schriftführerin und als Beisitzer die Kolleginnen Gerster, Stapelfeldt, Meyer, Heinrich und Bötzel. Als Delegierte in die Bezirksverwaltung wurde die Kollegin Stapelfeldt gewählt und als Delegierte zur örtlichen Generalversammlung die Kolleginnen Voß, Gerster, Stapelfeldt, Schulz, Dohrmann, Boesch, Roth, Biernidel, Haug, Eichbaum, Heinrich, Arndt und Klement. Als Türkontrollure die Kolleginnen Köpfe, Kay und Witms.

Unter Punkt Verschiedenes wurde der Antrag gestellt, wieder jeden Monat eine Versammlung abzuhalten.

Tagesschronik

Ein folgenschweres Unglück ereignete sich auf dem Rippischen Gute in Verzau im Kreise Strehlen. Dort hatten zwei junge Hausangestellte in ihrer Kammer in einem schadhafte Ofen angeheizt und sich zum Schlaf niedergelegt, obwohl vorher der Ofen stark geraucht hatte und sie vom Schweizer verwarnt worden waren. Nach einer vorübergehenden Doffnung der Fenster schlossen sie diese wieder. Als sie am nächsten Morgen nicht zur Arbeit kamen, eilte der Schweizer nach der Stube, die er mit Kohlenoxydgas angefüllt fand, nachdem er die verschlossene Tür gewaltsam geöffnet hatte. Beide Mädchen lagen mit dem Tode ringend, bewusstlos in den Betten. Das eine Mädchen verstarb bald und auch das andere Mädchen, das noch ärztliche Hilfe erhielt, wurde nach kurzer Zeit vom Tode ereilt.

Im Hause der Firma Michels, Leipziger Straße, war der 42jährige Heizer Otto Richter aus der Bergstr. 70 in Neutölln im Schacht eines in Reparatur befindlichen Fahrstuhls mit Reinigungsarbeiten beschäftigt. Er stand dabei in der Höhe des Erdgeschosses auf dem Rahmen der Fahrstuhltabine. Dabei hat R. wahrscheinlich einen Schwindelanfall erlitten und ist rücklings in die etwas über einen Meter tiefe Fahrstuhlgrube gestürzt. Er schlug mit dem Kopf auf ein Eisenstück und erlitt einen Schädelbruch. Der Verunglückte wurde zur nächsten Rettungsstelle geschafft; dort aber ist er bald darauf gestorben.

Eine Hausangestellte des Gastwirts Bettlauser in Treysa stürzte, als sie Geschirr aus einem Schrank nehmen wollte, vom einem Stuhl. Sie erlitt einen doppelten Armbruch.

In Berlin stürzte sich die 58jährige Stütze Elise Wiese aus dem Treppfenster des dritten Stocks auf den Hof. Sie war sofort tot; ihre Leiche wurde erst am nächsten Morgen von Hausbewohnern aufgefunden. Elise W., die seit zwanzig Jahren im Dienst der kürzlich verstorbenen Familie Rothschild stand, sollte zum 1. April die Wohnung, in der sie bisher noch wohnte, räumen. Das nahm sie sich so zu Herzen, daß sie freiwillig aus dem Leben schied.

Koch- und Rohkost-Rezepte

Auflauf mit saurem Rahm (Sahne).

Man rührt $\frac{1}{2}$ Liter saure Sahne mit 100 Gramm Zucker, 7 Eiern und etwas abgeriebener Zitronenschale gut ab, mengt 2 Löffel Mehl und den Schnee von 5 Eiern darunter. Eine Form wird mit Butter gestrichen, mit Mehl bestreut, die Masse eingefüllt und 1 Stunde gebacken. Der Auflauf wird in der Form zu Tisch gebracht.

Makkaronispeise.

Ein Viertelkilo Makkaroni wird in Salzwasser gut und weich gekocht. Inzwischen wird von einem Eßlöffel Butter und drei Löffel Mehl eine ganz helle Mehlschwitze gemacht, diese mit einem halben Liter warmer Milch angerührt und mit den Makkaroni vermischt. Eine Form wird dick mit Butter bestrichen, mit geriebenem Parmesan bestreut, die Masse eingefüllt, oben mit kleinen Butterstücken und dick mit Parmesan bestreut und eine Viertelstunde im Ofen gebacken. Die Speise wird in der Form zu Tisch gegeben.

Bücher und Schriften

„Ins Leben hinein“, ein Jugendweihesprechchorspiel von Max Barthel mit Jugendweihereue von Max Westphal. Dieses Werk ist durch seinen Inhalt besonders für Jugendweihen, aber auch für andere Feiern geeignet.

Jugend- und fragende Jungen und Mädchen stehen bangend vor dem dunklen Tor zum Leben. Als es sich ihnen eröffnet, sind sie ängstlich und enttäuscht: „weil unserer Träume goldne Schar zerbrechen und zersplittern“. Ein Bewegungschor, unterstützt von Musik und Sprechchor, stellt symbolisch die harte Fron der Arbeit dar. Doch aus der erzwungenen Verbundenheit, aus der Not aller wächst bewußte Gemeinamkeit, wächst der Wille, das Elend gemeinam zu überwinden. So gebunden geht die junge Schar freudig ins Leben, weiß sie sich doch vereint mit allen Arbeitsbrüdern und -schwestern, und es leuchtet ihnen aus dunkler Bergangenheit und schwerer Gegenwart eine hellere, schönere Zukunft. Dieses Sprechchorwerk ist sprachlich und gedanklich sehr schön aufgebaut, eine echte Dichtung. Es kann auch ohne besondere Schwierigkeiten mit geringen Hilfsmitteln von kleineren Gruppen vorgeführt werden. Dem Sprechchor angefügt ist eine Jugendweihereue von Max Westphal, die seinerzeit aus dem Großen Schauspielhaus in Berlin durch Radio übertragen wurde und viel Beachtung fand. Allen, die sich mit der Durchführung von Jugendweihen beschäftigen, als auch die Festredner und die Jugendlichen werden sicherlich diese Worte gern nachlesen. Das Buch kostet 90 Pf. und ist zu beziehen durch die Verlagsanstalt Courier, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 4.



„Was soll ich Ihnen denn in das Abgangszeugnis schreiben Lima? Etwas Gutes kann ich doch nicht über Sie sagen; ich war nicht zufrieden mit Ihnen.“

„Es genügt mir schon, gnädige Frau, wenn Sie mir bescheinigen, daß ich ein halbes Jahr bei Ihnen war.“

Früh übt sich... Hänschen bekommt von der Mutter 20 Pf. geschenkt und bedankt sich nicht. „Wie mußt du sagen, Hänschen? Hänschen schweigt. „Aber schäm' dich, Junge, du weißt es doch, was sagt denn Mutti, wenn ihr der Papa Geld gibt?“ — „Ist das alles?“

Schöpfungsgeschichte. Der Herr Schulinspektor ist zum Besuch gekommen, und der Religionslehrer nimmt mit den Schülern die Schöpfungsgeschichte durch, wie sie in der Bibel dargestellt ist. Alles geht ziemlich glatt, aber der gefürchtete Gast greift schließlich selbst ein und ergeht sich des längeren über das Wort „Es werde Licht“. Er erklärt den Kindern, daß Gott der Ursprung alles Lichts sei und auch uns das Licht in seiner unendlichen Güte spende, und nachdem er das alles lichtvoll erörtert, richtet er schließlich an die Klasse die Frage: „Woher geht also das Licht aus?“ Betretenes Schweigen. Schließlich sagt einer: „Vom Pusten!“